Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 359. Sonntag den 25. December 1887. 81. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Montag, den 26. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 28. December 1887, Abends 6½ Uhr, im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanz- und Verfassungsausschusses über Aufnahme eines weiteren Darlehns zur Fortführung des Erneuerungsbaues der Thomaskirche ꝛc.
II. Bericht des Finanzausschusses über Gewährung eines Beitrages zum Kirchenerneuerungsbau in Eutritzsch.
III. Bericht des Verfassungsausschusses über Ueberlassung des Vermögens der aufgelösten Tuchmacher-Innung an die hiesige Gewerbekammer behufs Errichtung eines Gewerbehauses in Leipzig.
IV. Bericht des Oekonomieausschusses über: Conto 8 „Schleußen", Conto 9 „Brücken, Stege, Ufer", Conto 12 „Anlagen", Conto 14 „Marstall", Conto 16 „Rittergut Taucha", Conto 17 „Rittergut Grosdorf mit Cradefeld und Portitz", Conto 18 „Rittergut Cunnersdorf mit Panitzsch", Conto 19 „Rittergut Lößnig mit Zubehör", Conto 20 „Klostergut Connewitz", Conto 21 „Gut Thonberg", Conto 23 „Rittergut Stötteritz untern Theils", Conto 24 „Waldungen", mit Ausnahme von Ausgaben II Pos. 39, Conto 25 „Mühlen und Wehre", mit Ausnahme von Einnahmen I und Ausgaben I Pos. 1—4, Conto 26 „Wiesen und Triften", Conto 27 „Jagden und Fischerei", Conto 28 „Steinbruch bei Grosdorf" und Conto 34 „Räume und Plätze" des Haushaltplanes für 1888.
V. Bericht des Stiftungsausschusses über die Specialbudgets: „Johannishospital", mit Ausnahme der Ausgaben Pos. 9, 26, 41, 42, 46, 47 und des Anhanges, „Becker'sche Stiftung", „Buxner'sche Stiftung", mit Ausnahme von Ausgaben Pos. 3, und „Mende'sche Stiftungen für Blinde", mit Ausnahme von Grundstücks-Capital-Conto Ausgaben Pos. 1 des 1888er Haushaltplanes.
VI. Bericht über Revisionen von Cassen- und Materialverwaltungen.
VII. Bericht des Bauausschusses über: Conto 35 „Buden", Specialbudget „Thomasgymnasium", Ausgaben Pos. 42, 43, 65, Specialbudget „Nicolaigymnasium", Ausgaben Pos. 37, Specialbudget „Realgymnasium", Ausgaben Pos. 38, Specialbudget „Realschule", Ausgaben Pos. 41, Specialbudget „Höhere Schule für Mädchen", Ausgaben Pos. 47, Specialbudget „Gewerbeschule", Ausgaben Pos. 25, Specialbudget „Armenwesen", und zwar: Specialconto A „Brodbäckerei", Ausgaben Pos. 14, Specialconto C „Armenhaus", Ausgaben B Pos. 2 und 3, Specialconto D „Georgenhaus", III. Die „Arbeits- und Versorgungsanstalt", Ausgaben C Pos. 4, IV. „Badeanstalt", Ausgaben Pos. 12, Specialconto E „Exmittirtenhaus", Ausgaben B Pos. 2, Specialconto F „Kindererziehungs- und Waisenpflege", II. „Das Waisenhaus", Ausgaben B Pos. 1, Specialbudget „Städtisches Krankenhaus St. Jacob", Ausgaben Pos. 79, 80, 81, Specialbudget „Lagerhof", Ausgaben I Pos. 27, II Pos. 38, Specialbudget „Johannishospital", Ausgaben Pos. 9, 41, 42, 46 und Specialbudget „Mende'sche Stiftungen für Blinde", Grundstückscapital-Conto Ausgaben Pos. 1 des Haushaltplanes für die Stadt Leipzig auf das Jahr 1888.

Nutzholz-Auction.

Freitag, den 30. December cr., sollen von **Vormittags 9 Uhr** an die im **Leipzig-Connewitzer** Forstreviere auf dem Kahlschlage in Abth. 21 a aufbereiteten **Nutzklötzer,** als:

ca. 157	Eichen-Klötzer	v. 22—91 cm	Mittenst.	u. 2—11 m	Länge,
„ 57	Weißbuch.-Klötzer	„ 20—50 „	„	„ 2—75 „	„
„ 43	Ahorn- „	„ 20—39 „	„	„ 4— 5 „	„
„ 23	Eschen- „	„ 20—34 „	„	„ 3— 9 „	„
„ 142	Rüster- „	„ 20—58 „	„	„ 3—12 „	„
„ 29	Eller- „	„ 20—30 „	„	„ 4—12 „	„
„ 34	Linden- „	„ 25—81 „	„	„ 2—10 „	„
„ 4	Birken- „	„ 17—20 „	„	„ 5— 7 „	„

sowie eine Partie **Schirrhölzer** unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kahlschlage an den Heidaer Wiesen in der Linie bei Connewitz.

Leipzig, am 19. December 1887.

Des Raths Forstdeputation.

Dem Unterzeichneten sind von einem ungenannten Wohlthäter Ein Tausend Mark übersendet worden zur Vergebung an arme und würdige Familien bez. Personen bei Gelegenheit des diesjährigen Weihnachtsfestes. Diese Vergebung hat unter gutachtlicher Mitwirkung der Herren Districtsvorsteher und von Deputirten des Armendirectorii heute stattgefunden. Mit dem Ausdrucke seines herzlichsten Dankes bringt der Unterzeichnete Dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erbittet sich zugleich auf diesem Wege von dem unbekannten Schenkgeber die Adresse, unter welche er Ihm postlagernd die näheren Nachweise über die Vergebung zugehen lassen kann.

Leipzig, den 24. December 1887.

Ludwig-Wolf.

Bekanntmachung.
Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung **in Leipzig und in den Vororten von Leipzig** durch die Post **am 1. Januar k. J. früh** gewünscht wird, **bereits vom 26. December ab zur Einlieferung zu bringen.**

Der Absender hat derartige Briefe ꝛc., **welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen,** in einen Briefumschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit der Aufschrift zu versehen:

„Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort.
An das Kaiserliche Postamt 1 in Leipzig."

Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen ꝛc. können bis einschließlich den 30. December entweder an den Postschaltern abgegeben, oder, soweit es der Umfang gestattet, in die Briefkasten gelegt werden.

Am 31. December ist jedoch die Abgabe ausschließlich an den Postschaltern zu bewirken.

Die sämmtlichen den Umschlägen entnommenen Briefe u. s. w. erhalten seitens des Postamts 1 in Leipzig den Stempel vom 31. December 6—7 Uhr Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich lediglich auf die **in Leipzig verbleibenden, oder nach den Vororten von Leipzig bestimmten Briefe** ꝛc. erstreckt.

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der störenden Masseneinlieferung von Stadtbriefen am Sylvesterabend zu steuern bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des gesteigerten Briefverkehrs beim Jahreswechsel überhaupt zu gut kommt, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Leipzig, 20. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Ausschreibung.

Für den Bau der **Talgschmelze** auf dem neuen Schlachthofe werden

1) die **Erd- und Maurerarbeiten,**
2) die **Zimmer-Arbeiten,**
3) die **Steinmetz-Arbeiten**

hierdurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen sind gegen Erlegung von 1 ℳ für die Maurer-Arbeiten, 50 ₰ für die Zimmer-Arbeiten und 60 ₰ für die Steinmetz-Arbeiten vom 3. Januar künft. Jahres an im Schlachthofbaubureau an der Kaiserin Augustastraße zu entnehmen.

Die Angebote sind nach Maßgabe der bei den Unterlagen befindlichen Vorschriften zu behandeln und bis zum 17. Januar 1888 Vormittags 11 Uhr bei der Nuntiatur des hiesigen Rathhauses abzugeben.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 23. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 7342. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Nach Vollendung der zur Höherlegung des **Schleußiger Weges** erforderlichen Arbeiten wird derselbe, unter Aufhebung unserer dessen Sperrung verfügenden Bekanntmachungen, von jetzt ab **für den Verkehr wieder freigegeben.**

Leipzig, den 22. December 1887.

Die königl. Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.
Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 8691 Dr. Georgi. Hennig.

Königliches Gymnasium.

Anmeldungen zur **Osteraufnahme** werden entgegengenommen **vom 10. bis mit 13. Januar 11—1 Uhr.**

Es wird gebeten, das letzte Schulzeugniß des Aufzunehmenden bei der Anmeldung vorzulegen.

Leipzig, am 24. December 1887.

Dr. **Richard Richter,** Rector.

Connewitz. Für hiesige Gemeindeverwaltung wird ein II. Expedient gesucht, welchem das Meldewesen, die Führung der Militairstammrolle und Impflisten, sowie die selbstständige Bearbeitung der Polizeistraf- und Mobiliarbrandversicherungssachen, sodann aber auch die Ausstellung der Arbeits- und Dienstbücher übertragen werden soll.

Bewerber, welche mindestens das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen und eine tüchtige Befähigung in den vorgenannten Verwaltungszweigen nachweisen, sowie eine Caution von 300 ℳ stellen können, wollen ihre Gesuche bis zum

15. Januar 1888

hier einreichen.

Der Anfangsgehalt beträgt 900 ℳ und steigt bei zufriedenstellenden Leistungen nach dem

1. Dienstjahre auf 1000 ℳ,
3. „ „ 1150 „
6. „ „ 1300 „
9. „ „ 1500 „

Connewitz, den 22. December 1887.

Der Gemeinderath.
Eulenstein, G.-Vorst.

Bekanntmachung.

In Nachstehendem bringen wir das vom Königl. Ministerium des Innern mittelst Decretes vom 25. November bestätigte

Ortsstatut,

die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend, im Hinblick auf die im nächsten Frühjahre in Aussicht genommene Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses **erneut** mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anlage neuer Privatschlächtereien — §. 1a des Statutes — mittelst Bekanntmachung vom 11. Juni 1886 von uns bereits untersagt worden ist, während die nach §. 1, alinea 4 des Statutes zu erlassende Bekanntmachung seiner Zeit zur Veröffentlichung gelangen wird.

Leipzig, den 23. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 7245. Dr. Georgi. Lohse.

Ortsstatut,

die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit §. 23, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§. 1.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist:

a) die Anlage neuer Privatschlächtereien,
b) die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Das Schlachten sämmtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Entboren, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen.

Das Verbot unter a. tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat und ist dieser Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b. tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien bewilligen.

§. 2.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zum Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt, beziehentlich soweit die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§. 3.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§. 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§. 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§. 5.

In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist.

§. 6.

Die Anordnungen in §§. 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 7.

Wegen des nach §. 1 unter b. ausgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde, Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a. den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgültig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 unter b. getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betreffenden Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatutes in rechtsgültiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b. Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach §. 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Dafern eine gütliche Einigung mit dem Ersatzberechtigten nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, §. 31 ff. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächterei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 81, al. 2 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Der Rechtsweg ist bei dessen Verlust binnen vier Wochen nach erlangter Rechtskraft der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu beschreiten.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die durch gegenwärtiges Statut getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Für die Erfüllung der in §. 3 enthaltenen Anordnung ist sowohl derjenige, welcher das Fleisch einführt, als der Empfänger desselben, wenn er solches im rohen oder verarbeiteten Zustande gewerbsmäßig weiter zu verkaufen pflegt, verantwortlich.

Leipzig, den 16. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten.
(L. S.) Dr. Schill. Dr. Wangemann.

Das Ministerium des Innern hat das vorerschöpfliche, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffende Ortsstatut bestätigt und ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 25. November 1882.

Ministerium des Innern.
(L. S.) v. Nostitz-Wallwitz. Müller.

Bekanntmachung
für die Herren Vormünder.

Die bei dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hiermit veranlaßt, die wegen ihrer Pflegebefohlenen zu erstattenden Erziehungsberichte bis

zum 31. Januar 1888

anher einzureichen.

Formulare zu diesen Berichten sind in dem Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 79, 85, 94 und 107 zu erhalten.

Bei der Ausfüllung der gedachten Erziehungsberichte ist aber neben vollständiger Beantwortung der vorgedruckten Formulare noch weiter und zwar:

a. bei ehelich geborenen Pflegebefohlenen der volle Name, Stand, letzter Wohnort und das Todesjahr des verstorbenen Vaters anzugeben,
b. bei unehelich Geborenen sind die Worte beizufügen: „unehelich geboren".

Auch wollen die Herren Vormünder etwa eintretende Wohnungsveränderungen hier zur Anzeige bringen.

Leipzig, den 7. December 1887.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.
Mannsfeld.

Bekanntmachung.

Infolge Uebernahme einer anderen Stellung seitens des bisherigen Inhabers ist die hiesige **Polizei-Expedientenstelle,** mit einem jährlichen Gehalte von 900 ℳ am 15. Januar 1888 anderweit zu besetzen.

Geeignete, im Verwaltungsfache erfahrene Bewerber, welche mit dem Meldewesen vollständig vertraut sein müssen und eine Caution von 300 ℳ zu hinterlegen im Stande sind, wollen Gesuche nebst Zeugnissen

bis zum 2. Januar 1888

anher einreichen.

Volkmarsdorf-Leipzig, am 23. December 1887.

Der Gemeinderath.
Lehmann, G.-V. Vogel.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Gesammtlage.

Nach den Aufregungen der vergangenen Wochen macht sich das natürliche Streben bemerkbar, der Lage eine günstigere Seite abzugewinnen, und so treffen denn aus Oesterreich und Rußland Meldungen ein, welche die Absicht, beruhigend zu wirken, erkennen lassen. Dahin gehört eine Pester Correspondenz der „Neuen Freien Presse", welche von dem Austausch zufriedenstellender Erklärungen in Wien und St. Petersburg zu berichten weiß. Nach den Aufschlüssen, welche der österreichische Botschafter Graf Wolkenstein in St. Petersburg erhalten habe, sei die Verschiebung der russischen Truppen aus dem Innern nach Polen nur eine Consequenz der nach dem türkischen Kriege begonnenen Reorganisation und Dislocation der russischen Armee ohne jede feindliche Absicht, sondern lediglich zu dem Zweck, vom Baltischen bis zum Schwarzen Meer einen Grenzcordon zu ziehen. Diese Absicht sei jetzt erreicht und demgemäß die Truppenverschiebung beendet. Diese Mittheilung hat jedoch in unterrichteten Kreisen keinen Eindruck gemacht, man kennt die russische Art, den schlimmsten Dingen eine harmlose Bedeutung zu geben, zu gut, um sich dadurch einschläfern zu lassen, man wird sich an die Thatsachen halten und danach handeln. Dem gleichen Beruhigungszweck verfolgt augenscheinlich die Meldung der „St. Petersburger Börsenzeitung", nach welcher das Kriegsministerium keinen besonderen Credit verlangt habe, und daß sämmtliche Ausgaben für die Truppenbewegungen der letzten Wochen die Voranschläge nicht überstiegen hätten. Wenn das wahr ist, dann geht daraus nur hervor, daß sich das russische Kriegsministerium rechtzeitig die Mittel für außerordentliche Ausgaben gesichert hat, und daß die Bedrohung der österreichischen Grenze wohl vorbereitet und systematisch ausgeführt worden ist. Die wahre Gesinnung der maßgebenden Kreise in Rußland erhellt aus der kürzlich erfolgten Antwort der „Neuen Zeit" auf die Kritik der „Kölnischen Zeitung" über den bekannten Artikel des „Russischen Invaliden": Wenn die Angaben der „Kölnischen Zeitung" richtig seien, könnten sich die russischen Staatsbürger nur um so ruhiger und gesicherter fühlen. Mit solcher Frivolität behandelt man ernste Dinge nicht, wenn man den Willen hat, der Wahrheit die Ehre zu geben. Nicht minder wichtig ist die bisher nicht widerrufene Mittheilung, daß der Schlußsatz in dem Artikel des „Russischen Invaliden", welcher die Siegesgewißheit Rußlands ausspricht selbst für den Fall, daß es die vereinigten Heere des Friedensbundes zu bekämpfen haben sollte, auf Befehl des Kaisers aufgenommen wurde. Solche Thatsachen lassen sich durch beruhigende Versicherungen nicht aus der Welt schaffen, und deshalb erscheint es besser, daß man in Oesterreich an der bisherigen ernsten Auffassung der Sachlage festhält.

Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die feierliche und opferbereite Haltung des deutschen Reichstags bei der ersten Berathung der Wehrvorlage, durch welche die Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes in Landsturm und Landwehr erheblich ausgedehnt wird, auch ihren Eindruck auf Rußland nicht verfehlt hat. Auf unsere Verbündeten in Oesterreich ist die Wirkung dieser Berathung eine bedeutende gewesen, das beweist unter Anderem ein sehr sympathischer Artikel der „Neuen Freien Presse", welcher dem deutschen Reichstage und der Opferwilligkeit des deutschen Volkes das höchste Lob spendet. Wir freuen uns dieser Anerkennung, weil sie unsere Ueberzeugung befestigt, daß auch unsere Verbündeten ihre volle Schuldigkeit zu thun entschlossen sind; aber dann begreifen wir nicht, wie die „Neue Freie Presse" die sehr berechtigten Warnungen der halbamtlichen österreichischen Presse mit der Bezeichnung frevelhafter leichtfertiger Schwindel belegen kann. Die Bedrohung des europäischen Friedens, welche Rußland an der galizischen Grenze verübt, ist so augenscheinlich, daß man die sehr erklärliche dadurch hervorgerufene Beunruhigung doch wahrlich nicht Schwindel nennen kann. Dieser Ausdruck scheint uns vielmehr auf die russischen Vertuschungsversuche anwendbar, die doch gewiß gänzlich werthlos sind. Die österreichische „Militair-Zeitung" hat Das, worauf es gegenwärtig ankommt, mit klaren Worten ausgedrückt, indem sie sagt: „Wenn Rußland die altgedienten Leute am 13. Januar, zwei Monate nach der letzten Recrureneinstellung, welche am 13. November geschehen ist, nicht beurlaubt, dann will es den Krieg und dann muß Oesterreich ihn auch wollen." Man weiß in Oesterreich sehr wohl, daß